

Synopse

Bisherige Fassung	Neufassung
<h1>Parkgebührensatzung</h1> <h2>- Gebührensatzung für Parkscheinautomaten der Stadt Heilbronn</h2>	
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), des § 2 Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249), des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) und § 2 Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 (GBl. S. 605) hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am xx.xx.2022 folgende Verordnung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund von</p> <ul style="list-style-type: none">• § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13)• § 2 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249),• § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2026 (BGBl. I Nr. 30), <p>hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn am XX.XX.2026 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§1 Parkgebühren</p> <p>(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Abs. 2 für die dort genannten öffentlichen Wege und Plätze festgesetzt.</p> <p>(2) Die Parkgebühren betragen für die erste halbe Stunde 0,05 € und anschließend in der</p> <ul style="list-style-type: none">— Gebührenzone I je angefangene 20 min 0,50 €— Gebührenzone II je angefangene 30 min 0,50 €— Gebührenzone III je angefangene 30 min 0,20 €	<p>§ 1 Gebührenpflicht</p> <p>Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur während den Betriebszeiten eines Parkscheinautomaten oder einer anderen Vorrichtung zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührensatzung erhoben. Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes für den Benutzer in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe der § 3 für die dort genannten öffentlichen Verkehrsflächen festgesetzt.</p>

Die Gebührenzone I umfasst das Gebiet der Innenstadt von Heilbronn, begrenzt durch die Obere und Untere Neckarstraße, Mannheimer Straße, Weinsberger Straße, Allee, Straße Am Wollhaus, Rollwagstraße. Die Gebührenzone II umfasst das Gebiet östlich der Allee mit der Weinsberger Straße, Gartenstraße, Karlstraße, Gymnasiumstraße, Uhlandstraße, Steinstraße, Cäcilienstraße, Südstraße, Weststraße, Bahnhofstraße und Kurt-Schumacher-Platz. Die Gebührenzone III umfasst das Gebiet außerhalb der Zonen I und II, umgrenzt durch die Burenstraße, Orthstraße, Paul-Göbel-Straße, Villmatstraße, Schubartstraße, Karlstraße, Siebennussbaumstraße, Bismarckstraße, Oststraße, Südstraße, Karlsruher Straße, Theresienstraße, Frankfurter Straße, Nordseite Bahnhofstraße, Kranenstraße, Kalistraße, Mannheimer Straße, Schaeuffelenstraße, Paulinenstraße, Im Zukunftspark, Wohlgelegen.

(3) Die Parkgebühren werden Werktags zwischen 8 und 18 Uhr erhoben.

(4) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den in Absatz 2 genannten Gebührenzonen mit Parkuhren oder anderen Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 2 Gebührenschuldner und Fälligkeit

(1) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkraum abstellt.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens und wird sofort fällig.

§ 3 Parkgebührenzonen

(1) Die Parkgebühren werden in der

- Gebührenzone I täglich zwischen 8 bis 18 Uhr und
- Gebührenzonen II bis IV werktags zwischen 8 und 18 Uhr erhoben.

(2) Die Gebührenzonen ergeben sich aus den in der Anlage beigefügten Plänen „Parkzonen – Gebühren, Übersichtsplan“ und „Parkzonen – Gebühren, Lageplan“. Die Pläne sind Bestandteil dieser Parkgebührensatzung.

(3) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze auf öffentlichen Verkehrsflächen in den unter Absatz 2 genannten Gebührenzonen mit Parkscheinautomaten zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 4 Gebührensätze

(1) Gebührenzone I	je angefangene 20 Minuten 1,00 Euro Höchstparkzeit 1 Stunde
Gebührenzone II	je angefangene 30 Minuten 1,00 Euro Höchstparkzeit 2 Stunden
Gebührenzone III	je angefangene 30 Minuten 0,50 Euro Höchstparkzeit 4 Stunden
Gebührenzone IV	je angefangene 30 Minuten 0,20 Euro, ein Tagesticket kostet 4 Euro

(2) Die Verwaltung kann unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse bestimmen, dass Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Elektromobilitätsgesetzes von den Gebühren befreit sind. Die Befreiung gilt nur für Fahrzeuge, die

	<p>ordnungsgemäß als elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind.</p>
<p>§ 2 Befreiungen</p> <p>Bei der Entscheidung nach § 1 Absatz 4 kann die Verwaltung unter Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse bestimmen, dass Fahrzeuge im Sinne des § 2 Nr. 1 bis 4 des Elektromobilitätsgesetzes von den Gebühren befreit sind. Die Befreiung gilt nur für Fahrzeuge, die ordnungsgemäß als elektrisch betriebene Fahrzeuge nach § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sein.</p>	<p>§ 5 Gebührenerhebung durch Dritte</p> <p>(1) Die Stadt Heilbronn überträgt den im Smartparking Plattform e. V. vereinigten Anbietern von Handyparken die Aufgaben,</p> <ul style="list-style-type: none">• Parkgebühren gemäß §§ 1 bis 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,• die Parkgebühren von den Gebührenschnldnern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Stadt abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen,• sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen. <p>(2) Diese externen Dienstleister handeln ausschließlich auf Grundlage der Vorgaben der Stadt Heilbronn.</p> <p>(3) Die Zahlung der Parkgebühr über eine Handy-App der vereinigten Anbieter Smartparking Plattform e. V. gilt als ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühr und ersetzt die Zahlung am Parkscheinautomaten.</p> <p>§ 6 Zahlungsmöglichkeiten</p> <p>Die Gebühren können wie folgt entrichtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Zahlung mit Bargeld (Münzgeld) an allen Parkscheinautomaten,• teilweise Kartenzahlung (Girocard, Kreditkarten, kontaktlos) an damit ausgestatten Parkscheinautomaten,• Zahlung über eine Handy-App der vereinigten Anbieter Smartparking Plattform e. V. - Gebühren werden bei Nutzung direkt an den Anbieter gezahlt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Parkgebührenordnung tritt am 24.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 18.07.1985 außer Kraft.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkgebührensatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 1. Oktober 1985 in der Fassung vom 01.03.2011 außer Kraft.